

§ 2.

Einkommensteuerpflichtige, welchen eine Steuerermäßigung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, bleiben von der Erhebung des Steuerzuschlages befreit.

§ 3.

Der staatliche Steuerzuschlag hat bei der Bemessung der prozentualen Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidritzung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 4. April 1916.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. K. Graefel. Rückdeijel.